Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
6 — 68070 — 5716/64

Bonn, den 7. Juli 1964

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
hier: Agrarpolitik in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage den Vorschlag der Kommission der EWG für

eine Verordnung des Rats über den Absatz von aus Interventionsmaßnahmen stammendem Gefrierfleisch.

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der EWG vom 24. Juni 1964 dem Herrn Präsidenten des Rats der EWG übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Die endgültige Beschlußfassung durch den Rat wird voraussichtlich am 13./16. Juli 1964 erfolgen.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Mende

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Vorschlag einer Verordnung des Rats über den Absatz von aus Interventionsmaßnahmen stammendem Gefrierfleisch

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 14/64/EWG des Rats vom 5. Februar 1964 über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Rindfleisch [1]) und insbesondere auf Artikel 10 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung Nr. 14/64/EWG schreibt vor, daß im Anschluß an Interventionsmaßnahmen in einem Mitgliedstaat eingefrorenes Fleisch so abgesetzt werden muß, daß der gemeinschaftliche Frischfleischmarkt nicht gestört wird.

Um dies zu erreichen, muß vorgesehen werden, dieses Fleisch nur dann abzusetzen, wenn die Preise von Großrindern sich auf gleicher Höhe oder über den Orientierungspreisen befinden; es muß daher vorgesehen werden, daß der Absatz des Gefrierfleisches die Marktentwicklung der Preise auf der Höhe des Orientierungspreises, multipliziert mit den Koeffizienten, festgesetzt durch die Verordnung Nr. 47/64/EWG [2]) nicht in Gefahr bringt. Der Wertverminderung des Fleisches als Folge des Einfriervorganges ist jedoch Rechnung zu tragen.

Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung Nr. 14/64/EWG erlaubt es einem Mitgliedstaat, bei Ausfuhr nach einem anderen Mitgliedstaat von aus Interventionen stammendem Gefrierfleisch eine Richterstattung zu gewähren.

Der Betrag dieser Erstattung muß so berechnet werden, daß der Angebotspreis an der Grenze des einführenden Mitgliedstaats nicht unter dem Weltmarktpreis für vergleichbare Qualitäten liegt; die Gemeinschaftspräferenz muß jedoch gewahrt bleiben.

Die Möglichkeit besteht, daß sich solche Marktlagen ergeben, die es nicht gestatten, unter den oben festgelegten Bedingungen den Absatz des Gefrierfleisches vorzunehmen; es ist daher angebracht, eine Möglichkeit für den intervenierenden Mitgliedstaat vorzusehen, das Gefrierfleisch unter besonderen Regelungen absetzen zu können —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das durch die Interventionsstelle eines Mitgliedstaates eingelagerte Gefrierfleisch kann nur dann auf dem Binnenmarkt dieses Mitgliedstaates abgesetzt werden, wenn der für das in Anhang I Abschnitt b) der Verordnung Nr. 14/64/EWG genannte Erzeugnis entsprechend den Bestimmungen von Artikel 5, Absatz 5 derselben Verordnung festgestellte Preis gleich dem Orientierungspreis oder höher ist.

Artikel 2

Die Interventionsstelle kann das eingelagerte Gefrierfleisch nicht zu niedrigeren Preisen absetzen, als denjenigen, die mit dem in Anhang I Abschnitt b) der Verordnung Nr. 14/64/EWG genannten Orientierungspreis des Erzeugnisses übereinstimmen, der mittels der in der Verordnung Nr. 47/64/EWG festgesetzten Koeffizienten berechnet ist, vermindert um einen nach dem Verfahren von Artikel 20 der Verordnung Nr. 14/64/EWG festzusetzenden und der Wertverminderung des Frischfleisches als Folge des Einfrierens und der Lagerung Rechnung tragenden Betrages.

Artikel 3

1. Der Betrag der innergemeinschaftlichen Erstattungen, der von einem Mitgliedstaat bei Ausfuhr von durch die Interventionsstelle eingelagertem Gefrierfleisch gewährt werden kann, wird nach dem in Artikel 20 der Verordnung Nr. 14/64/EWG bestimmten Verfahren festgesetzt.

2. Dieser Betrag wird so festgesetzt, daß, wenn man die Erstattung für den nach Artikel 2 berechneten Mindestverkaufspreis für Gefrierfleisch vom Frei-Grenzpreis des einführenden Mitgliedstaates für das Erzeugnis abrechnet, dieser Betrag mindestens gleich ist dem Durchschnitt der Einfuhrpreise von Gefrierfleisch aus Drittländern, erhöht um die im innergemeinschaftlichen Handel angewandten Zölle sowie gegebenenfalls um den in Artikel 5 der Verordnung 14/64/EWG vorgesehenen Abschöpfungsbetrag.

---

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 34 vom 27. Februar 1964, S. 562

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 72 vom 9. Mai 1964, S. 1142

Artikel 4

Wenn jedoch in einem Mitgliedstaat die Preisentwicklung der in Anhang I Abschnitt b) der Verordnung 14/64/EWG genannten Erzeugnisse so ist, daß das Absetzen des von der Interventionsstelle eingelagerten Gefrierfleisches sich nicht nach Artikel 1 und 2 ausführen läßt, kann dieses Fleisch gemäß den nach dem Verfahren von Artikel 20 der Verordnung 14/64/EWG festgesetzten besonderen Bestimmungen abgesetzt werden.

Diese Verordnung ist in allen Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel, den . . . . .

Im Namen des Rats

Der Präsident